

Umgründung von Personengesellschaften

Materielle Verfassung neu entdeckt
Verfassungswidriges Verfassungsrecht

Bestimmtheit und Transparenz von
Preisgleitklauseln

Zwangsumwandlung von
Partizipationskapital

Anwendungsbereich des
Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes

Legalausnahme und Dezentralisierung
Europäische Kartellverordnung (Entwurf)

Rechtsfragen des
Umweltmanagementgesetzes

Die langen Arme der New Yorker Gerichte

WOLFGANG GRAF

Angesichts der gegen österreichische Unternehmen oder die Republik Österreich angedrohten bzw. eingebrachten Klagen vor US-Gerichten stellt sich die bekannte Frage: „Dürfen's denn das?“. Sie wird derzeit vor allem im Zusammenhang mit den Auftritten von Ed Fagan¹⁾ und Michael Wittl sehr emotional²⁾ diskutiert. Der Beitrag bietet einen groben Überblick über die Zuständigkeitsnormen³⁾ US-amerikanischer Gerichte am Beispiel New Yorks.

1. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Seit der *E Pennoyer v. Neff*⁴⁾ ist es stRsp in den USA, dass Kläger in der Wahl der Gerichte nicht frei sind. Grund dafür ist die verfassungsrechtlich verankerte

Due Process Clause,⁵⁾ die ein ordentliches Verfahren sichern soll. Die Gerichte prüfen daher im Rahmen

Dr. *Wolfgang Graf*, LL. M., ist Rechtsanwaltsanwärter bei Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten und als Rechtsanwalt in New York zugelassen. Eine ausführlichere Fassung ist beim Autor erhältlich: e-mail: office@chs.at

- 1) Dieser kündigte im Zusammenhang mit dem Seilbahnunglück von Kaprun Klagen gegen 23 deutsche und österreichische Unternehmen an.
- 2) So wurde von „Ambulance Chasing“, „Justizimperialismus und Ausdruck des Hegemoniebestrebens der USA“ gesprochen; www.orf.at vom 20. 8. 2001.
- 3) Kollisionsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Seilbahnunglück von Kaprun wurden von *Koch*, RdW 5/2001, 264 untersucht.
- 4) 95 U.S. 714 (1877).
- 5) Fourteenth Amendment to the U.S. Constitution.

ihrer Zuständigkeit generell das Vorliegen von *Procedural Due Process* (die ordnungsgemäße Zustellung an den Beklagten und die Wahrung des rechtlichen Gehörs) und *Substantive Due Process* (die gesetzlich verankerte Zuständigkeit des Gerichts).

Die Zuständigkeit kann auf drei Grundlagen beruhen:

- *in personam*, ie die Zuständigkeit über eine natürliche oder juristische Person;
- *in rem*, ie die Zuständigkeit über eine Sache oder einen Status;
- *quasi in rem*, wobei das Verfahren mit der Beschlagnahme einer Sache⁶⁾ oder der Pfändung einer Forderung des Beklagten im *forum state* beginnt; die beschlagnahmte Sache oder gepfändete Forderung begründet dann die Zuständigkeit des Gerichts, das eigentlich keine Zuständigkeit hinsichtlich der Person des Beklagten hat.

Für die Zuständigkeit *in personam* und *quasi in rem* ist erforderlich, dass der Beklagte ein Mindestmaß an Berührungspunkten⁷⁾ mit jenem Staat hat, in dem das Gericht seinen Sitz hat. Dieser Test wird für natürliche wie für juristische Personen herangezogen.⁸⁾ Die Rsp hat ein Spektrum⁹⁾ entworfen:

- gibt es keine Kontakte des Beklagten zum *forum state* oder sind sie nur *casual or isolated*, so gibt es keine Zuständigkeit;
- gibt es einzelne oder dauernde, aber eingeschränkte Berührungspunkte des Beklagten mit dem *forum state*, so gibt es eine eingeschränkte Zuständigkeit, dh Klagen müssen auf jener Tätigkeit beruhen, die den Berührungspunkt des Beklagten zum *forum state* bildet;
- sind die Kontakte des Beklagten zum *forum state* intensiver, so sind die Gerichte uneingeschränkt zuständig.

Die *Due Process Clause* gibt allerdings nur den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Zuständigkeit der Gerichte vor, begründet aber noch keine Zuständigkeit. Die einzelnen Gerichtsstände werden in Gesetzen der Bundesstaaten¹⁰⁾ und den *Federal Rules of Civil Procedure* normiert. Der Einwand des *forum non conveniens* ermöglicht dem Gericht eine Klage trotz Zuständigkeit abzuweisen, wenn ein anderes „günstigeres“ Forum in Betracht kommt.¹¹⁾ Auf diese und andere Möglichkeiten des Beklagten, sich gegen eine drohende Gerichtszuständigkeit zu wehren, wie etwa *special appearance*, wird hier nicht näher eingegangen.

2. NEW YORKER GERICHTE

Die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts in New York kann (ohne Berücksichtigung besonderer, wie etwa familienrechtlicher Gerichtsstände) auf folgende Tatbestände gestützt werden:

a) Körperliche Anwesenheit des Beklagten im Staat bei Überreichung der Klage

Der Supreme Court vertritt die Auffassung, dass die Anwesenheit eine verfassungskonforme Basis für die Zuständigkeit ist.¹²⁾ Dies erklärt die Wichtigkeit der

Zustellung (*service of process*) von Klagen in amerikanischen Zivilverfahren. Dennoch gilt dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt; trotz körperlicher Anwesenheit des Beklagten wird die Zuständigkeit verneint:

- im Fall des *enticement*, ie wenn der Beklagte in den Bundesstaat gelockt wird;¹³⁾

-
- 6) So etwa im Fall der Schiele-Bilder „Tote Stadt III“ und „Bildnis Wally“ aus der Sammlung Leopold während einer Ausstellung in New York im Jänner 1998.
 - 7) Etwa der Verkauf von Waren oder die Eintragung als Gesellschaft oder Kauf von Vermögenswerten im *forum state*. *International Shoe v Washington*, 326 U.S. 310 (1945). Sollte der Beklagte über das geforderte Minimum an Kontakten zum *forum state* verfügen, erklären sich die Gerichte dennoch für unzuständig, wenn eine Zuständigkeit unangemessen (*unreasonable*) wäre. Dabei werden die Elemente *fair play* und *substantial justice* zur Beurteilung herangezogen.
 - 8) *Kulko v Superior Court*, 436 U.S. 84 (1978).
 - 9) *Glannon*, Civil Procedure (1997) 6 mit einer grafischen Darstellung des *Shoe*-Spektrums.
 - 10) Diese sind dann im Rahmen der *Due Process Clause* auszulegen.
 - 11) New York hat die Möglichkeit der Abweisung einer Klage wegen *forum non conveniens* allerdings selbst für Klagen ohne ausreichenden Inlandsbezug gesetzlich verboten, wenn Vertragsstreitigkeiten USS 1.000.000 übersteigen und die Parteien New Yorker Recht vereinbart haben. *Schack*, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht², 35.
 - 12) *Burnham v Superior Court of California*, 495 U.S. 604 (1990).
 - 13) *Gampel v Gampel*, 114 N.Y.2d 474 (1952), wo die Ehegattin das eheliche Kind von Kanada nach New York gebracht und ihren Gatten eingeladen hat, nach New York zu kommen, um dort ihre Eheprobleme zu besprechen. In New York angekommen, wurde dem Ehegatten noch am Flughafen eine Klage überreicht.

- im Fall der Immunität, die unterschiedlich ausgestaltet sein kann.¹⁴⁾

b) Wirtschaftliches Tätigwerden in diesem Staat

Der *doing-business*-Test wird vor allem für *unauthorized foreign corporations* herangezogen. New Yorker Gerichte erachten ausländische Gesellschaften als „anwesend“, wenn sie im Staat New York tätig sind und diese Tätigkeit dauernd ausgeübt wird. Dabei stellen die Gerichte vor allem auf die Kontinuität der Tätigkeit ab. So wurde ein Büro der Finnish National Airline, das aus eineinhalb Zimmern und drei Vollzeit- sowie vier Halbtagsangestellten bestand, die lediglich Anfragen beantworteten, als ausreichend erachtet.¹⁵⁾

Die bloß virtuelle Präsenz durch eine auch in New York abrufbare Internet-Website kann für sich allein allerdings keine Zuständigkeit begründen.¹⁶⁾

Tochtergesellschaften, deren Management nicht frei entscheiden kann, werden als reine *departments* der Muttergesellschaft angesehen; ihre Tätigkeit wird der Mutter zugerechnet, die dann in New York geklagt werden kann.¹⁷⁾ Bei verflochtenen Gesellschaften wird die Tätigkeit einer Gesellschaft in New York der im Ausland befindlichen Gesellschaft zugerechnet, wenn die Tätigkeit so bedeutend ist, dass die ausländische Gesellschaft ohne diese Dienste selbst in New York tätig werden müsste.¹⁸⁾

c) Wohnsitz des Beklagten in New York

Entscheidend ist der Zeitpunkt der Klagszustellung.

d) Einzelne Handlung oder „long arm“

Während bei den unter a) bis c) beschriebenen Anknüpfungspunkten Klagen nach dem *all or nothing at all approach* zulässig sind, muss bei der *long arm*-Zuständigkeit die Klage auf einem Sachverhalt mit New York Bezug beruhen. Die Zuständigkeit aufgrund der *long arm statute* wird vor allem gegen ausländische Gesellschaften herangezogen, wenn deren Tätigkeit nach Art oder Umfang das Niveau von *doing business* nicht erreicht.

Nach der *long arm statute* können New Yorker Gerichte für Klagen gegen Personen oder Gesellschaften, die nicht im Staat niedergelassen sind, unter folgenden Voraussetzungen zuständig gemacht werden:

(a) Der Beklagte wird im Staat *geschäftlich tätig*¹⁹⁾ oder schließt Verträge (auch außerhalb des Staates), die den Vertrieb von Waren oder das Bereitstellen von Dienstleistungen innerhalb des Staates zum Gegenstand haben; oder

(b) der Beklagte verursacht Schaden innerhalb des Staates, wobei die Handlung in New York erfolgen muss; der bloße Erfolgseintritt in New York reicht nicht aus;²⁰⁾ oder

(c) der Beklagte verursacht Schaden außerhalb des Staates, der eine Verletzung einer Person oder Beschädigung einer Sache innerhalb des Staates zur Folge hat²¹⁾ und

- der Beklagte regelmäßig wirtschaftlich in New York tätig ist oder sich in New York um Aufträge bemüht oder sonst anhaltend in New York tätig ist, oder einen beträchtlichen Teil des Einkommens von Waren oder Dienstleistungen erhält, die im Staat verkauft, konsumiert oder geleistet wurden, oder

- weiß oder wissen müsste, dass seine Tätigkeit sich in New York auswirkt und der Beklagte wesentliche Teile des Einkommens vom zwischenstaatlichen oder internationalen Handel bezieht.

oder

(d) der Beklagte Liegenschaften innerhalb des Staates besitzt, nützt oder innehat. Hier sind nur jene Klagen erfasst, die mit dem Besitz oder Eigentum in Zusammenhang stehen.

e) Ausdrückliche Zustimmung

Durch Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten oder durch Vertrag.

f) Klage vor einem New Yorker Gericht

Wer vor einem New Yorker Gericht klagt, macht dadurch seinen Anwalt zum Zustellungsbevollmächtigten.

g) Zustimmungsfiktion

Durch Gesetze wie etwa jenes betreffend ausländische Kraftfahrer,²²⁾ das vorsieht, dass jeder Kraftfahrer den *Secretary of State* als Zustellungsbevollmächtigten für Klagen aus einem Verkehrsunfall in dem betreffenden Staat bestellt.

h) Streiteinlassung

Wer als Beklagter die Zuständigkeit des Gerichts nicht rügt, stimmt ihr zu. ■

14) So ist etwa eine Person, die nicht in New York wohnhaft ist, und die sich freiwillig nach New York begibt, um im Rahmen eines gerichtlichen (Vor-)Verfahrens auszusagen, immun gegen die Zustellung einer zivilrechtlichen Klage.

15) *Bryant v Finnish National Airline*, 15 N.Y.2d 426 (1965).

16) *Rodriguez v Circus Circus Casinos Inc.*, 2001 US Dist Lexis 61, 2f (SDNY 2001); vgl *Koch*, RdW 5/2001, 265.

17) *Taca v Rolls Royce*, 15 N.Y.2d 97 (1965).

18) *Frummer v Alexander Services, Inc.*, 77 N.Y.2d 28 (1990). Hält die ausländische Gesellschaft keine Anteile an der in New York tätigen Gesellschaft, erfolgt keine Zurechnung; *Landoil Resources Corp. v Alexander Services, Inc.*, 77 N.Y.2d 28 (1990).

19) *Transacting business*. Die Tätigkeit muss – anders als *doing business* nicht dauernd erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Klage auf dieser innerstaatlichen Tätigkeit beruht. Der häufigste Fall ist eine Geschäftsreise nach New York im Rahmen derer Geschäfte abgeschlossen werden; *Reiner Co v Schwartz*, 41 N.Y.2d 648 (1977). Allerdings wurde in *Presidential Realty v Michal Square West*, 44 N.Y.2d 672 (1978) entschieden, dass das bloße Signing einer Vertragsänderung in New York nicht ausreicht.

20) *Feathers v McLukas*, 15 N.Y.2d 443 (1965).

21) Die Bestimmung ist daher nicht anwendbar, wenn die Folgen eines Unfalls, der sich außerhalb des Staates ereignet hat, außerhalb des Staates eintreten.

22) N.Y. Veh. & Traf. Law § 253.